



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA

HAFTUNGSÜBERNAHME-
VEREINBARUNG

DAS GROSSE PLUS AN
SICHERHEIT IN DER INNUNG

HÜV 2.0

WAS IST DIE HAFTUNGS- ÜBERNAHMEVEREINBARUNG?

Die Haftungsübernahmevereinbarung (kurz HÜV) ist ein Vertrag zwischen einem Hersteller (Gewährleistungspartner) und dem ZVSHK (§ 328 BGB). Sofern das Produkt des Herstellers beim Auftraggeber des Mitglieds einen Mangelfall auslöst, hat das Mitglied einen eigenen Ersatzanspruch gegen den Hersteller des Produkts.

Voraussetzung ist allein ein wirksamer Gewährleistungsanspruch des Kunden gegen den Mitgliedsbetrieb, unabhängig davon, ob eigene gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Kaufvertrag gegenüber dem Hersteller oder dem Großhandel verjährt sein sollten.

WELCHE RISIKEN SIND ABGEDECKT?

Der Hersteller haftet für Mängel, die zum Zeitpunkt der werkvertraglichen Abnahme bereits vorliegen:

- Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler
 - Instruktionmängel (z. B. fehlerhafte Anleitungen)
 - Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften, Technikstandards und Normen
 - Unterlassen der Produktbeobachtung
 - Fehlen einer ausnahmsweise vereinbarten Beschaffenheit
-
-

UMFASSENDE LEISTUNGEN


Ist ein Mängelanspruch berechtigt, ersetzt der jeweilige Hersteller dem Mitgliedsbetrieb die anfallenden Kosten. Das beinhaltet im Falle der Nacherfüllung z. B.:

- Kostenlose Lieferung von Ersatzteilen zur Schadensbehebung
- Übernahme erforderlicher Aufwendungen wie Aus- und Einbaukosten, Wegekosten und Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB).

VORGEHEN IM SCHADENFALL

Ihnen ist durch ein mangelhaftes Produkt ein Schaden entstanden? Dann nutzen Sie den Schadenmeldebogen des ZVSHK.

Beachten Sie dabei, dass Sie:

- ✔ notwendige Maßnahmen zur Schadensminderung unverzüglich vornehmen
 - ✔ auftretende Schäden unverzüglich dem Hersteller melden
 - ✔ dem Hersteller ermöglichen, den Schaden vor der Instandsetzung feststellen und begutachten zu lassen (hierüber muss der Hersteller Sie unmittelbar nach Schadensmeldung informieren)
 - ✔ die mangelhaften Teile in jedem Fall bis zur endgültigen Schadensabwicklung aufbewahren und dem Hersteller auf Anforderung zur
- 

EIN BEISPIELFALL

Ein SHK-Unternehmen soll ein hochwertiges Bad installieren. Dazu gehört der Einbau einer Fußbodenheizung unter teuren Marmorfliesen, die exklusiv und mit hohem Transportaufwand von weit her importiert wurden. Es stellt sich heraus, dass das für die Fußbodenheizung verwendete Rohr fehlerhaft produziert ist und an zwei Stellen Leckagen auftreten. Der Kunde macht gegenüber dem SHK-Unternehmen erfolgreich werkvertragliche Mängelbeseitigungsansprüche geltend. Der Handwerker schuldet eine mangelfreie Werkleistung, demnach eine funktionierende Fußbodenheizung und ein vertragsgemäß mit hochwertigem Marmor verfliestes Bad. Dazu muss er den Fußboden aufreißen, die Rohre austauschen und die hohen Aufwendungen zur Beschaffung der Luxusfliesen (falls als Ersatzteile zu bekommen) auf sich nehmen.

Hier hilft die HÜV! Als SHK-Mitglied macht der Betrieb den Produktschaden gegenüber dem Gewährleistungspartner des ZVSHK geltend. Der Hersteller ersetzt nicht nur das Rohr, sondern auch die Fliesen – und die entstandenen Arbeitsstunden des Betriebs!



SOGAR NOCH BESSER – HÜV 2.0

So hat der ZVSHK die HÜV weiter verbessert:

- Keine Unterscheidung zwischen großem und kleinem Werkvertrag, um Rechtsunsicherheit und Vertrauensverlust zu vermeiden (Umfassender Schutz für Handwerker bei einer produktbedingten Inanspruchnahme durch den Endkunden innerhalb von 5 Jahren)
- Digitalisierung der Schadensmeldeprozesse über das Internetportal von OpenDatapool
- Anhebung der Ersatzsummen zur Abdeckung auch größerer Schadenssummen

DIE PARTNER DER HÜV

Die HÜV wurde bislang mit über 85 Herstellern abgeschlossen. Eine umfassende Liste der Herstellerpartner finden Sie unter:

www.zvshk.de/haftungsuebernahmevereinbarung



(QR-Code scannen)



EXKLUSIVER VORTEIL FÜR INNUNGSMITGLIEDER

Von der HÜV profitieren nur Innungsbetriebe, die über die SHK-Landesverbände organisiert sind. Mit der HÜV bietet die Innungsmitgliedschaft einen echten Mehrwert gegenüber nicht organisierten Betrieben.

Wer einmal einen Schaden, der aus eigentlich nicht realisierbaren Ein- und Ausbaukosten über einige Tausend Euro entstanden ist, über den Weg der HÜV am Ende doch noch erstattet bekam, weiß, dass sich die Zugehörigkeit zur SHK-Organisation lohnt.

Die HÜV avanciert zu einem exklusiven und wesentlichen Vorteil der Mitgliedschaft in der SHK-Organisation.

Alle Infos unter:

www.zvshk.de/haftungsuebernahmevereinbarung



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA